

Die Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen „Moorschonende Stauhaltung“ und „Anbau von Paludikulturen“ in Mecklenburg-Vorpommern

Das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern strebt bis 2040 Klimaneutralität an. Die Entwässerung der Moore verursacht knapp 30 % der landesweiten Treibhausgasemissionen – hier ist dringender Handlungsbedarf. Seit 2023 fördern AUKM-Programme die Anhebung von Wasserständen in landwirtschaftlich genutzten Mooren. Es zeigen sich viele Fortschritte, die aber weiterhin auf Genehmigungs-, Finanzierungs- und Koordinationshürden stoßen.

Lara Massa, Tim G. Hoffmann, Oliver Fried, Katharina Laage, Dietmar Mehl, Malte Ehrich und Ulf Schiefelbein

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern (M-V) hat sich im aktuellen Koalitionsvertrag das ambitionierte Ziel gesetzt, bereits bis 2040 Klimaneutralität zu erreichen. Dabei spielt die Reduktion der Treibhausgasemissionen (THG) aus den Mooren, die sich auf ca. 5,9 – 6,1 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent (CO₂-Äq.) pro Jahr (fast 30 % der gesamten Emissionen in M-V) belaufen [1], eine zentrale Rolle.

Derzeit bedecken Moore etwa 285.294 ha (12,4 %) der Landesfläche M-V, wobei 158.953 ha als Dauergrünland und 19.082 ha als Ackerland bewirtschaftet werden [2]. Insgesamt werden also ca. 62 % der Moorfläche des Landes landwirtschaftlich genutzt.

Für die Landwirtschaft haben Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM) in den letzten Jahren zunehmend an Relevanz gewonnen, insbesondere im Hinblick auf die Herausforderungen des Klimawandels und die Notwendigkeit einer nachhaltigen Ressourcennutzung. Die Implementierung attraktiver landwirtschaftlicher Förderprogramme, welche Anreize für eine nachhaltigere Nutzung der Moore bieten, ist entscheidend, um die notwendige große Flächenwirkung zu erzielen, insbesondere dort, wo genehmigungspflichtige Vorhaben an ihre Grenzen stoßen [3], [4].

/ Kompakt /

- Die Entwässerung von Moorböden setzt beträchtliche Mengen an Treibhausgasen frei.
- Zum Erreichen der Klimaneutralität sind mindestens torferhaltende, d. h. flurgleiche, Wasserstände auf den Moorflächen einzustellen, was wegen der meist landwirtschaftlichen Nutzungen herausfordernd ist.
- Die Integration des Moorschutzes in die Agrarförderung kann die Bewirtschaftung bei torferhaltenden Wasserständen fördern, wobei eine frühzeitige Kooperation von Landwirten, Behörden und sonstigen Beteiligten die Erfolgchancen erhöht.

In Mecklenburg-Vorpommern wurden daher mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union und basierend auf den Erfahrungen des Landes Brandenburg ab 2023 die beiden AUKM-Förderprogramme „Moorschonende Stauhaltung“ und „Anbau von Paludikulturen“ eingeführt. Die beiden Programme zielen darauf ab, die Wasserstände in agrarisch genutzten Mooren anzuheben, klimaschädliche Emissionen zu reduzieren, und Paludikulturen anzubauen.

Richtlinien und Vorgaben der Förderprogramme

Die Förderrichtlinie „Moorschonende Stauhaltung und Anbau von Paludikulturen“ ist seit dem 14. Dezember 2023 durch das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umweltschutz Mecklenburg-Vorpommern (LM M-V) als Verwaltungsvorschrift in Kraft gesetzt [5] und durch ein Merkblatt ergänzt [6].

Die Förderrichtlinie verfolgt dabei mehrere zentrale Ziele:

1. Reduzierung der Emission von Treibhausgasen durch die Anhebung der Wasserstände auf Flurhöhe oder -nähe
2. Erhalt der Torfsubstanz, Sicherung der Bodenqualität und des Kohlenstoffspeichers
3. Förderung von Nasswiesen und Anbau von Paludikulturen
4. Stärkung von Biodiversität und Lebensräumen für spezialisierte Pflanzen- und Tierarten

Für Betriebe, die aktiv in den Moorschutz investieren wollen, werden die in **Tabelle 1** zusammengestellten Fördersätze aufgerufen. Für eine Zuwendung sind grundsätzlich eine Reihe von Fördervoraussetzungen zu erfüllen:

- Die Flächen müssen in der GLÖZ-2-Gebietskulisse von Mecklenburg-Vorpommern liegen. (GLÖZ = guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand).
- Die Flächen müssen über ein wasserregulierbares System (z. B. Grabensystem mit Stau oder Schöpfwerk) verfügen.

Tabelle 1: Fördersätze der „Moorschonenden Stauhaltung“ und „Anbau von Paludikulturen“ der Landes-Förderrichtlinie; die angegebenen Zuwendungssätze können gekürzt werden, wenn für die Flächen Naturschutz-/Gewässerschutzauflagen gelten oder bestimmte AUKM-Kombinationen vorliegen [5]

Förderprogramm	Zielwasserstand	Fördersatz (EUR pro Hektar und Jahr)	Anmerkungen
Anbau von Paludikulturen	Etablierung von heimischem Schilf oder Rohrkolben	450	Vor allem <i>Phragmites australis</i> und <i>Typha</i> spp.; Kombination mit Moorschonender Stauhaltung 10 cm möglich (max. 900 €/ha)
Moorschonende Stauhaltung 10 cm	< 10 cm unter Flur	450	
Moorschonende Stauhaltung 30 cm	10 – 30 cm unter Flur	150	

Quelle: Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

- Die einzustellende Stauhöhe muss wasserrechtlichen Vorgaben entsprechen.
- Durch die Wasserstandsanehebung betroffene, benachbarte Bewirtschafter müssen den moorschonenden Staumaßnahmen mit ihrer Unterschrift zustimmen. Beim Anbau von Paludikulturen ist auch die Zustimmung des Flächeneigentümers erforderlich.
- Es können nur die Flächen gefördert werden, die von einem behördlich zugelassenen technischen Dienstleister (TDL) als zuwendungsfähig eingestuft wurden.
- Für einen Bindungszeitraum von 5 Jahren müssen die vom TDL festgelegten Stauhöhen ganzjährig eingehalten werden. Das (unverschuldete) Absinken von Wasserständen aufgrund einer negativen Wasserbilanz wird toleriert.
- Es muss eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen stattfinden. In besonders niederschlagsreichen Jahren kann die Bewirtschaftung auf Antrag ausgesetzt werden.

Organisation des Antrags- und Bewilligungsverfahrens

Rückblickend auf die vergangenen Antragsrunden konnten Förderanträge jeweils bis zum 31. Dezember 2022 bzw. 31. Dezember 2023 von Landwirtschaftsbetrieben online über das Programm „Agrarantrag Online Mecklenburg-Vorpommern“ [7] eingereicht werden. Die Anträge wurden bei den zuständigen Bewilligungsbehörden, den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU), auf grundsätzliche Richtigkeit geprüft und an das LM M-V weitergeleitet. Zuvor hatte das LM M-V in öffentlichen Vergabeverfahren die Leistungen des TDL ausgeschrieben, in deren Folge die Institut biota GmbH aus Bützow mit der Bearbeitung beauftragt wurde. Die Antragsdaten wurden dann zur technischen Prüfung an das Institut weitergeleitet.

Die erste Aufgabe des TDL war, anhand der zur Verfügung gestellten Antragsdaten und einer umfassenden GIS-Analyse die Antragsflächen eine auf objektiven Kriterien basierende Bearbeitungsreihenfolge festzulegen. Im Anschluss wurde jeweils im Februar 2023 und 2024 mit der technischen Prüfung begonnen (s. u.). Für die Prüfung wurden u. a. Stellungnahmen bei den jeweils für die Gewässerunterhaltung an Gewässern 2. Ordnung zuständigen

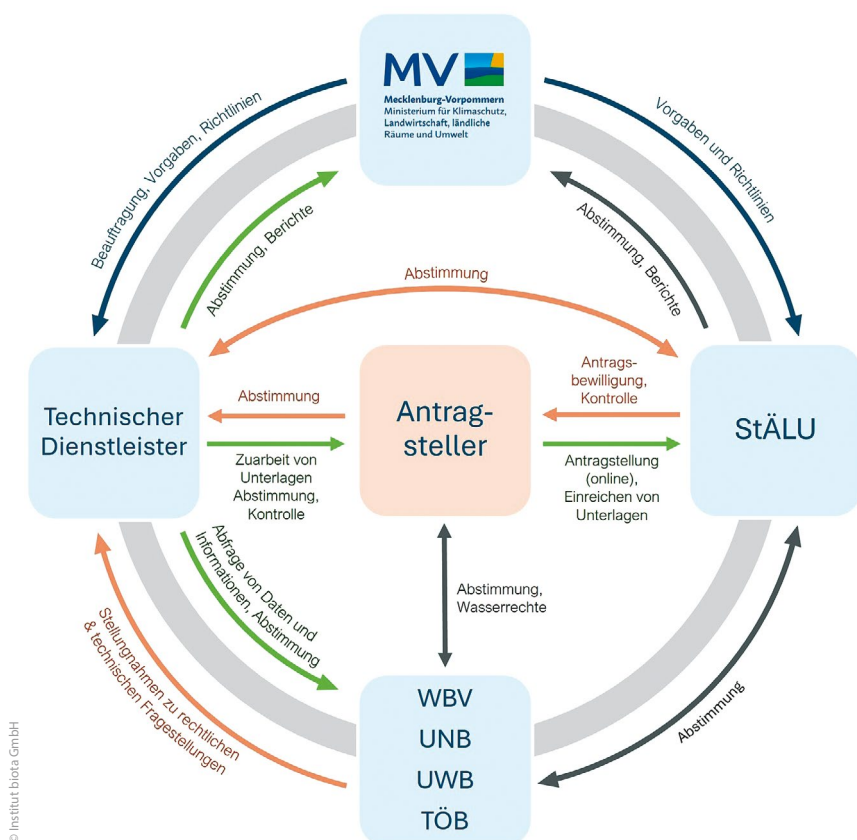


Bild 1: Verfahrensbeteiligte und Organisation des Förderprozesses bei den Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM) „Moorschonende Stauhaltung“ und „Anbau von Paludikulturen“, Abkürzungen: s. Text, Erläuterung der Pfeilfarben: dunkelblau – zentrale Aufgaben des LM M-V, grün – zentrale Aufgaben innerhalb der Betreuung des TDL, orange – Rückmeldungen und Kommunikation der jeweiligen Beteiligten an den TDL, grau – weitere mögliche Abstimmungswege

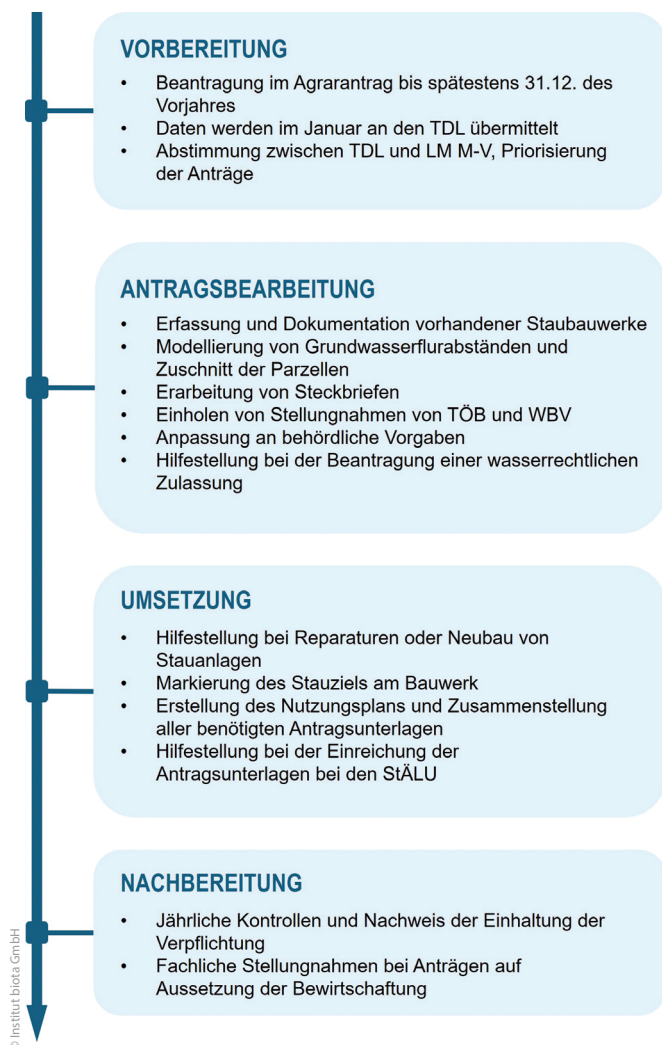


Bild 2: Ablauf der technischen Dienstleistung im Rahmen des Förderprozesses bei den Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM) „Moorschonende Stauhaltung“ und „Anbau von Paludikulturen“

Wasser- und Bodenverbänden (WBV), den unteren Wasserbehörden (UWB), den unteren Naturschutzbehörden (UNB) und den Trägern öffentlicher Belange (TÖB) eingeholt. Im ersten Antragsjahr zeichnete sich für diesen Schritt ein hoher Abstimmungsbedarf ab, sodass im Folgejahr mehrere zentrale Abstimmungsveranstaltungen mit dem LM M-V und dem TDL organisiert wurden.

Um die Belange der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) [8] berücksichtigen zu können, wurden alle moorschonenden Staumaßnahmen mit den WRRL-Bewirtschaftungszielen sowie den Maßnahmenprogrammen abgeglichen und durch die StÄLU geprüft.

Letztlich wurden die erforderlichen Antragsunterlagen durch den TDL und die Antragstellenden vervollständigt, zusammengestellt und bei der Bewilligungsbehörde bis Mai 2023 bzw. April 2025 eingereicht. Der Bewilligungsbehörde obliegt anschließend die Prüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen und die Einhaltung der Förderbedingungen. Im Fall einer positiven Entscheidung wurde/wird ein Bewilligungsbescheid erlassen.

Die Rolle der einzelnen Akteure im Antrags- und Bewilligungsverfahren ist **Bild 1** zu entnehmen.

Aufgaben der technischen Dienstleistung (TDL)

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass angesichts der umfangreichen Zuwendungsvoraussetzungen sowie der von verschiedenen Beteiligten wahrgenommenen Chancen und Risiken bei Eingriffen in lokale Entwässerungssysteme eine intensive fachlich-technische Begleitung der Programme erforderlich ist. Daher ist auch laut Richtlinie die „Bestätigung der zuwendungsfähigen Flächen mit Festlegung der Stauhöhen durch einen behördlich zugelassenen technischen Dienstleister“ ([5], Nr. 4.2 a) vorgesehen und verpflichtend (**Bild 2**).

Im ersten Schritt sichtet der technische Dienstleister (TDL) sämtliche übermittelte Anträge und evaluiert diese anhand zuvor definierter Eignungskriterien und verfügbarer Geodaten. Im Ergebnis der Eignungsprüfung und vorbereitenden Arbeiten steht eine Vorauswahl und eine Bearbeitungsreihenfolge der Anträge. Diese Kriterien umfassen Mindestvoraussetzungen, die jede Antragsfläche erfüllen muss. Der TDL informiert anschließend die Antragsteller der als geeignet eingestuften Anträge und vereinbart einen Vor-Ort-Termin, bei dem zentrale Entwässerungsstrukturen und Staubauwerke vermessen und dokumentiert werden.

Auf Basis dieser Informationen ermittelt der TDL nun die Umsetzungsoptionen des Förderprogramms. Dies erfolgt auf der Grundlage von Grundwasserflurabstandsmodellierungen, die eine Darstellung der potenziellen Förderfläche und der randlichen Betroffenheiten ermöglichen, unter Berücksichtigung bestehender Bauwerke und Geländestrukturen sowie – falls notwendig – neuer Staustandorte (**Bild 3**). Die Festlegung der Stauhöhen orientiert sich an der beantragten Variante (10 oder 30 cm unter Flur), den vorherrschenden topographischen Verhältnissen und den grundsätzlichen Vorstellungen der Landwirte. Dabei wird insbesondere darauf geachtet, die potenziell förderfähige Fläche innerhalb der Antragsfläche zu maximieren und die Auswirkungen auf angrenzende Bereiche möglichst gering zu halten. Die ermittelten Grundwasserflurabstände bilden die Grundlage für die Festlegung der förderfähigen Parzellen. Eine Parzelle ist förderfähig, wenn in allen Bereichen die Wasserstände im Durchschnitt 10 bzw. 30 cm unter Flur liegen (**Bild 4**).

Die Landwirte erhalten einen Steckbrief mit den Informationen zu den Stauhöhen, förderfähigen Flächen und randlichen Betroffenheiten. Die Steckbriefe dienen als Grundlage für die Bewertung der unteren Wasser- und Naturschutzbehörden, der zuständigen Gewässerunterhaltungspflichtigen (i. d. R. Wasser- und Bodenverbände) und weiterer Träger öffentlicher Belange (TÖB). Sofern die Belange aller Beteiligten berücksichtigt werden können, werden der abschließende Steckbrief und die dazugehörigen Parzellen (als ESRI-Shapefile) an die Antragsteller übergeben, die diese wiederum in ihrem Online-Agrarantrag aktualisieren müssen. Mögliche Betroffenheiten Dritter werden vom TDL ausgewiesen; die Zustimmung selbst sind von den Antragstellern einzuholen.

Parallel wird – wenn erforderlich – der Antrag für die wasserrechtliche Zulassung vorbereitet. In der Regel ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 WHG für den Zeitraum der Förderung

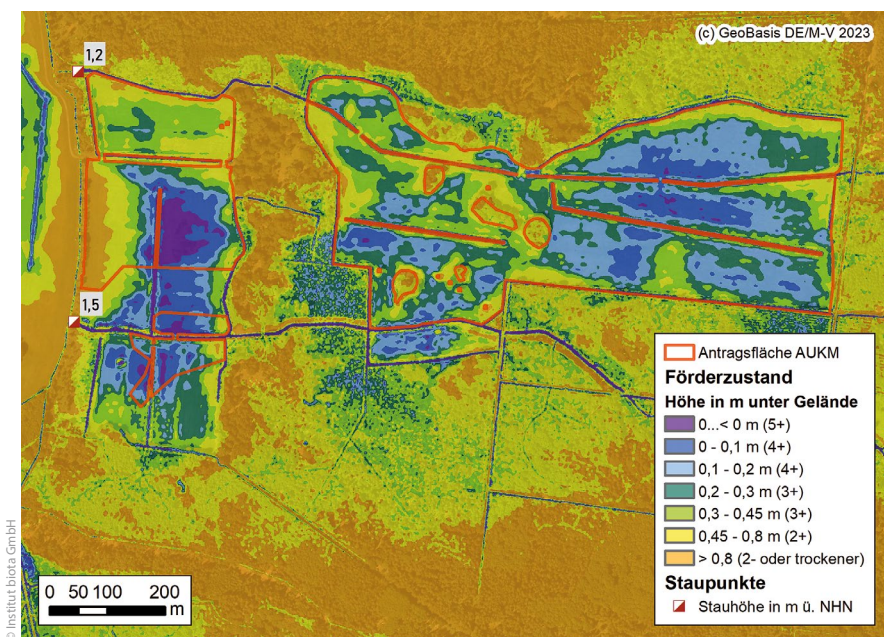


Bild 3: Absolute Stauhöhen, Grundwasserflurabstände und Grünlandwasserstufen einer Beispielfläche im geförderten Zustand

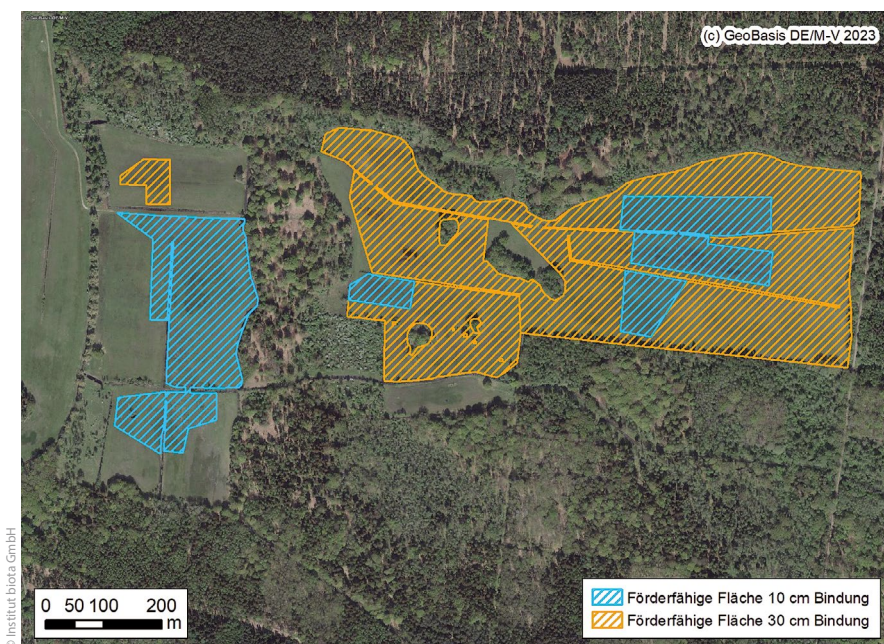


Bild 4: Zuschnitt der förderfähigen Parzellen einer Beispielfläche

notwendig. Auch für die meisten vorhandenen Stauanlagen existiert kein Staurecht mehr. Der TDL stellt die Unterlagen für den jeweiligen Antrag zusammen und reicht sie bei der unteren Wasserbehörde ein.

Zum Abschluss werden an den Staubauwerken oder Schöpfwerken die Stauziele markiert. Außerdem wird der Nutzungsplan, in welchem alle wesentlichen Informationen zur Förderung enthalten sind, erstellt. Dieser sowie die zuvor genannten Unterlagen werden anschließend von den Landwirten bei den Bewilligungsbehörden (StÄLU) eingereicht.

Sofern ein Antrag bewilligt wird, hat der TDL die Aufgabe, die Maßnahme jährlich zu kontrollieren (siehe folgender Abschnitt).

Bewilligung und Kontrolle der Fördermaßnahmen

Die Bewilligung der Anträge erfolgt durch die zuständigen StÄLU, sofern die Betriebe fristgerecht alle erforderlichen Unterlagen eingereicht haben und die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Kontrolle über die Einhaltung der förderrelevanten Stauziele erfolgt stichprobenartig, jedoch mindestens einmal jährlich durch den technischen Dienstleister. Zusätzlich können Kontrollen durch die StÄLU oder weiterer Prüfbehörden (bspw. die Europäische Kommission) erfolgen.

An jedem Staubauwerk wird eine Plakette an einem stabilen Bauwerksteil (Höhenfestpunkt, kurz HP) angebracht. Eine weitere Plakette beschreibt die Distanz zwischen HP und Stauziel. So kann mit einem Zollstock überprüft werden, ob die Überfallkante des Staues auf die korrekte Höhe eingestellt ist. Bei Bauwerken, an denen das Anbringen einer Plakette nicht möglich ist, wird ein Holzpflöck mit entsprechender Beschriftung eingeschlagen. Alle Kontrollmarkierungen, Höhen und die durch das Bauwerk begünstigten Parzellen sind im Nutzungsplan dokumentiert.

Vorläufige Bilanz der Antragsjahre 2023 und 2024

Seit Januar 2023 wurden insgesamt 367 Anträge für die moorschonende Stauhaltung gestellt, darunter 8 Anträge, die zusätzlich auf den Anbau von Paludikulturen zielen. Im Vorfeld der Antragstellung für das Jahr 2024 wurden mehrere Informationsveranstaltungen für interessierte Landwirte durchgeführt und Infobriefe verschickt. Die intensive

Öffentlichkeitsarbeit hat offenbar entscheidend dazu beigetragen, dass die Zahl der gültigen Anträge von 115 im Jahr 2023 auf 261 im Jahr 2024 anstieg. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass 55 Antragsteller aus dem Jahr 2023, die nicht gefördert werden konnten, im Jahr 2024 nochmals beantragt haben. In der Prüfung durch den TDL wurden 174 Anträge bearbeitet. **Tabelle 2** zeigt eine erste Bilanz aus den beiden Antragsjahren. Zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung können jedoch nur die durch den TDL als förderfähig eingestuft und anschließend bei der Bewilligungsbehörde eingereichten Anträge dargestellt werden. Die abschließende Bewilligung von Seiten der StÄLU steht noch aus.

Tabelle 2: Vorläufige Anzahl von Anträgen und Flächengrößen aus den Jahren 2023 und 2024 zum Stand 13.05.2025; ¹Erläuterung zu „Fläche begünstigt“ siehe Text; ²die jeweilige Flächengröße wurde bereinigt, da 55 Antragsteller, die 2023 nicht gefördert werden konnten, dieselben Flächen nochmals in 2024 beantragt haben

Förderprogramm	Anträge mit dem Agrarantrag beantragt		Anträge durch TDL bearbeitet		Anträge förderfähig nach Prüfung TDL		
	Anzahl Anträge	Fläche Parzellen [ha]	Anzahl Anträge	Fläche Parzellen [ha]	Anzahl Anträge	Fläche Parzellen [ha]	Fläche begünstigt ¹ [ha]
Anbau von Paludikulturen	8	111 ²	4	52	0	0	4.631
Moorschonende Stauhaltung 10 cm	275	18.695 ²	140	13.162	47	1.379	
Moorschonende Stauhaltung 30 cm	93	7.363 ²	30	2.959		1.327	
Gesamt	376	26.169²	174	16.173	47	2.706	4.631

Quelle: Institut biota GmbH

Von allen eingereichten Anträgen können lediglich rund 13 % als förderfähig eingestuft werden; bezogen auf die Gesamtfläche sind es etwa 10 %. Die ursprüngliche Antragsfläche der 47 als förderfähig eingestuften Anträge beträgt 7.330 ha, was bedeutet, dass nur etwa ein Drittel der beantragten Fläche die Förderkriterien erfüllen. Die Gründe hierfür werden im Folgenden erläutert.

Die in **Tabelle 2** aufgeführten Flächenangaben beziehen sich in der Regel auf die berechneten Parzellen (Spalten „Fläche Parzellen“); die tatsächlich durch die Stauwirkung begünstigte Fläche

(Spalte „Fläche begünstigt“) fällt im Durchschnitt nahezu doppelt so groß aus. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in fast allen Fällen auch Nachbarflächen von der Maßnahme beeinflusst werden, für die kein AUKM-Antrag gestellt wurde oder die nicht als förderfähig eingestuft wurden. Als begünstigte Flächen gelten hierbei alle Bereiche, in denen der Wasserstand auf mindestens Wasserstufe 2+ oder höher angehoben wird.

Im Hinblick auf die übergeordneten Klimaschutzziele des AUKM-Programms ist die Quantifizierung der vermiedenen THG-Emissionen von zentraler Bedeutung. Die Abschätzung der THG-Emissionen basiert auf Ergebnissen der Grundwasserflurabstandsmodellierungen und den daraus abgeleiteten Wasserstufen, wie sie bspw. in [9] beschrieben werden, sowie dem wissenschaftlich fundierten GEST-Ansatz (GEST = Treibhausgas-Emissions-Standort-Typen) [10]. Da den GEST ebenfalls Wasserstufen zugeordnet werden, lassen sich die THG-Emissionswerte vereinfachend auch ohne Berücksichtigung der Vegetationstypen direkt in das Wasserspiegellagenmodell integrieren. Die vorläufige Abschätzung ergibt für die als förderfähig eingestuften Anträge die in **Tabelle 3** dargestellten Einsparquoten.

Diese Einsparung unterstreicht das Potenzial des AUKM-Programms, neben dem Boden-, Natur- und Gewässerschutz einen wirkungsvollen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Eindrücke aus der Praxis nach erfolgreicher Umsetzung können **Bild 5** entnommen werden.



Bild 5: A) Erzielung flurgleicher Wasserstände in der moorschonenden Stauhaltung, B) Moorschonende Stauhaltung in der südlichen Friedländer Große Wiese im Jahr 2024

Welche Faktoren beeinflussen die Förderfähigkeit?

Angesichts der gesammelten Erfahrungen soll hier ein kurzes Zwischenfazit gezogen werden, um für den Förderansatz im Sinne von Praktikabilität, Effektivität und auch Effizienz erste Rückschlüsse ziehen zu können:

- Innerhalb eines Feldblocks können naturraumbedingt nicht überall die geforderten Flurabstände erreicht werden; Teilflächen mit zu geringem Zielwasserstand scheiden daher aus der Förderung aus.
- Muss das Stauziel herabgesetzt werden, um Überstau oder Konflikte mit Dritten zu vermeiden oder weil zusätzliche Bauwerke

Tabelle 3: Abschätzung der THG-Einsparung für die als förderfähig eingestuften Anträge

THG-Einsparung auf den als förderfähig eingestuften Parzellen pro Jahr	30.113 CO ₂ -Äq. t a ⁻¹
daraus resultierende THG-Einsparung pro Hektar im Jahr	11,3 CO ₂ -Äq. t ha ⁻¹ a ⁻¹
THG-Einsparung auf den insgesamt begünstigten Flächen pro Jahr	44.896 CO ₂ -Äq. t a ⁻¹
daraus resultierende THG-Einsparung pro Hektar im Jahr	10,5 CO ₂ -Äq. t ha ⁻¹ a ⁻¹

Quelle: Institut biota GmbH

aus zeitlichen Gründen nicht fertiggestellt werden können, verkleinert sich die förderfähige Fläche weiter.

- Häufig werden Flächen beantragt, auf denen nur sehr eingeschränkt der Wasserstand angehoben werden kann oder auf denen die Wasserstandsanhhebung mit einem unverhältnismäßig hohen technischen Aufwand verbunden ist.
- Betriebe ziehen ihre Anträge zurück, wenn Investitionen in die Erneuerung oder in den Neubau von Staubauwerken notwendig sind oder wenn die förderfähige Fläche viel kleiner als die beantragte Fläche ist, so dass sich das Kosten-Nutzen-Verhältnis im Vergleich zur beantragten Fläche erheblich zu Ungunsten des Landwirtes verändert.
- Die zum Teil hohen wasser- und naturschutzrechtlichen Anforderungen an die zu erbringenden Unterlagen und die damit einhergehende personelle Arbeitsbelastung der unteren Wasser- und Naturschutzbehörden führen zu langen Bearbeitungszeiten und zu Verzögerungen in der Antragsbearbeitung.
- Zustimmungspflichtige Dritte verweigern mitunter ihre Einwilligung aus Sorge vor wirtschaftlichen Einbußen oder Wertverlusten, was zur teilweisen oder kompletten Rücknahme von Anträgen führt.

Durch einen intensiven behördlichen Dialog und gezielt durchgeführte Informationsveranstaltungen konnten jedoch viele der aufgeführten Problempunkte im Verlauf der AUKM-Bearbeitung entschärft werden. Gleichwohl bestehen grundlegende Herausforderungen bei der kurzfristigen Umsetzung eines derart zeitkritischen Moorschutzprojekts weiterhin fort.

Erkenntnisse und Empfehlungen

Die finanzielle Förderung von Moorschutzmaßnahmen ist ein zentrales Instrument zur Realisierung klimapolitischer Ziele und des Übergangs zur Klimaneutralität. Sie ermöglicht die Erprobung nasser Landnutzung, die zum jeweiligen Betrieb und der Fläche passt. Die hohen Antragszahlen belegen, dass die Bereitschaft der Landwirtschaft hierfür groß ist. Gleichwohl deuten die Erfahrungen aus zwei Jahren AUKM „Moorschonende Stauhaltung“ und „Anbau von Paludikulturen“ darauf hin, dass die praktische Umsetzung dieser Fördermaßnahme noch verbesserungswürdig ist.

Die Antragsbearbeitung für diese AUKM unterliegt einem strikten Zeitplan, der eine fristgerechte Einreichung des Antrages und eine zügige Abarbeitung der einzelnen Aufgaben verlangt. Angesichts des großen Interesses seitens der Landwirte wurde schon vor Beginn der eigentlichen Antragsbearbeitung die **Notwendigkeit**

eines **vorausgehenden Priorisierungsverfahrens** deutlich. Zur Gewährleistung der uneingeschränkten Programmkonformität und der Transparenz sind dazu verbindliche Priorisierungskriterien und standardisierte Vorprüfungsprotokolle notwendig.

Die AUKM-Verpflichtung beginnt jeweils am 1. Januar des Antragsjahres. Rückblickend auf die ersten Antragsrunden zeigte sich jedoch, dass viele Betriebe diesen Stichtag noch nicht einhalten konnten, weil Staubauwerke zunächst erneuert oder neu errichtet werden mussten. Daher griffen manche auch ohne abschließend gesicherte Wasserrechte auf provisorische Maßnahmen zum Wasserrückhalt wie zum Beispiel Sandsackdämme zurück. Das LM M-V und die StÄLU erkennen solche Interimslösungen an, wenn diese zeitnah durch Bauwerke ersetzt werden, die über den fünfjährigen Programmlauf zuverlässig funktionieren. Besonders günstige Bedingungen bot das Jahr 2024: Die ungewöhnlich hohen Niederschlagsmengen und Abflüsse ermöglichten eine Einhaltung der Zielwasserstände bis weit ins späte Frühjahr, ohne dass umfangreiche bauliche Eingriffe erforderlich waren. Erfahrungsgemäß erfordert die Einbindung zahlreicher Akteure jedoch eine ausreichende Vorlaufzeit, um Genehmigungsverfahren, bauliche Vorbereitungen und interinstitutionelle Abstimmungen ordnungsgemäß zu koordinieren. Vor diesem Hintergrund sollte die **Projektinitiierung idealerweise spätestens ein Jahr vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes** erfolgen.

Die Umstellung auf eine moorverträgliche Bewirtschaftung ist mit Investitionen in Staubauwerke, Technik und angepasste Verwertungsverfahren verbunden. Das bisherige Modell der reinen **Flächenprämie deckt diese Investitionskosten nicht ab** und war damit bei rund 25 % der Fälle ein Grund zur Rücknahme des Antrags. Insofern würden Zuschüsse für solche Investitionen die Attraktivität und Nachhaltigkeit künftiger AUKM-Moorprogramme noch steigern.

Zwischen Moorwiedervernässung und wasserwirtschaftlichen Anforderungen, gerade im Hinblick auf die WRRL [11], können Zielkonflikte auftreten. Da die nach WRRL berichtspflichtigen Gewässer oftmals als Hauptvorfluter im lokalen Entwässerungssystem integriert sind, ist eine Anhebung der Wasserstände auf Flurhöhe ohne deren Einbindung kaum realisierbar. Durch die enge Abstimmung mit den WRRL-Fachabteilungen der StÄLU konnte jedoch ein weitgehender Konsens bezüglich Gewässer- und Moorschutz erreicht werden, wenngleich noch Fragen offenbleiben [11].

Erfahrungen aus der AUKM-Praxis zeigen weiterhin, dass der Erfolg moorschutzbezogener Förderprogramme maßgeblich von der **Zusammenarbeit der beteiligten Landwirte untereinander** abhängt. Daher sollten Instrumente etabliert werden, die den Wissensaustausch, die gemeinsame Projektplanung und die kooperative Umsetzung – etwa durch Arbeitskreise oder Kooperationsprämien – unterstützen.

Paludikultur („palus“ – lat. „Sumpf, Morast“) ist die land- und forstwirtschaftliche Nutzung nasser Hoch- und Niedermoore. Ein traditionelles Beispiel dafür ist der Anbau von Schilf für Dachreet. Neue innovative und nachhaltige Nutzungen sind etwa die energetische Verwertung von Niedermoor-Biomasse, die Nutzung von Röhrichten für neue Baustoffe oder die Kultivierung von Torfmoosen als Torfersatz in Substraten für den Gartenbau.

Quelle: www.moorwissen.de

Angesichts der befristeten Laufzeit des aktuellen Förderprogramms ist es unerlässlich, bereits frühzeitig eine Strategie zu entwickeln, die den nahtlosen **Anschluss an ein dauerhaft angelegtes Moormanagement** gewährleistet. Hierzu sollten langfristige Finanzierungsmodelle etabliert und verbindliche rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, um den Bewirtschaftern verlässliche Planungsgrundlagen zu bieten. Nur so lässt sich der Übergang von der zeitlich begrenzten Förderung zu einem nachhaltigen Moorschutz mit hoher Akzeptanz und Wirksamkeit vollziehen.

Trotz aller Hürden ist eine **bemerkenswerte Resonanz** seitens der Landwirte zu verzeichnen, deren Nachfrage das anfänglich prognostizierte Maß bei weitem überstieg und damit das große Interesse an klimaschutzorientierten Moorbewirtschaftungsmaßnahmen unter Beweis stellt. Erstaunlich ist auch die hohe persönliche Risikobereitschaft vieler Landwirte, die trotz ungewisser Förderentscheidungen und teilweise unklarer rechtlicher Verhältnisse in den Moorschutz investierten. Besonders positiv wirkten sich dabei gelungene Kooperationen mit engagierten Mitarbeitern der zuständigen Behörden aus, die ihre fachliche Expertise, regionalen Kenntnisse und reichen Erfahrungen einbrachten.

Die bislang vorliegenden Erfahrungen legen nahe, dass die AUKM „Moorschonende Stauhaltung“ einen pragmatischen Beitrag zum Moorschutz in Mecklenburg-Vorpommern leistet. Bei vergleichsweise geringen Finanz- und Verwaltungsaufwänden können mehr Flächen kurzfristig begünstigt werden als mit rein investiven Maßnahmen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist dabei weiter möglich, was akzeptanzfördernd wirkt. Durch die Kombination aus Geschwindigkeit, Wirtschaftlichkeit, Flächenwirkung und betrieblicher Anschlussfähigkeit ist das Programm eine angemessene Ergänzung im Portfolio der Fördermöglichkeiten des Moorschutzes.

Literatur

- [1] Hirschelmann, S., Tanneberger, F., Wichmann, S., Reichelt, F., Hohlbein, M., Couwenberg, J., Busse, S., Schröder, C. & Nordt, A. (2020) Moore in Mecklenburg-Vorpommern im Kontext nationaler und internationaler Klimaschutzziele - Zustand und Entwicklungspotenzial, Faktensammlung. Greifswald Moor Centrum-Schriftenreihe 03/2020 (Selbstverlag, ISSN 2627-910X), 35 S.
- [2] LM M-V (2025): Strategie zum Schutz und zur Nutzung der Moore in Mecklenburg-Vorpommern. – Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern [Hrsg.], 90 S.
- [3] Landgraf, L. (2022): Das Moorschutzzfachkonzept Brandenburgs – wie gelingt der Klimaschutz auf Moorböden in der Praxis? Telma (52): 129-154.
- [4] Hirschelmann, S., Abel, S., Krabbe, K. (2023): Hemmnisse und Lösungsansätze für die beschleunigte Planung und Genehmigung von Moorklimaschutz. – Ergebnisse einer Bestandsaufnahme in den

moorreichen Bundesländern. Greifswald Moor Centrum-Schriftenreihe 01/2023: 26 S.

- [5] Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die moorschonende Stauhaltung sowie für den Anbau von Paludikulturen (Moorschonende Stauhaltung – Paludikulturenrichtlinie) des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Dezember 2023, Amtsbl. M-VNr. 2024/5 vom 29.01.2024.
- [6] Merkblatt zur Richtlinie Moorschonende Stauhaltung und Anbau von Paludikulturen des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern vom 10.04.2024, URL: https://www.landwirtschaft-mv.de/static/LFA/Dateien/GAP/MBLT_FP531_535.pdf (Abruf: 24.04.2025).
- [7] Programm „Agrarantrag Online Mecklenburg-Vorpommern“: www.agrariantrag-mv.de
- [8] WRRL (Europäische Wasserrahmenrichtlinie): Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, Amtsblatt der EG Nr. L 327/1 vom 22.12.2000.
- [9] Succow, M., Joosten, H. (2001): Landschaftsökologische Moorkunde. – Stuttgart: E. Schweizerbart'sche Verlagsbuchhandlung, 622 S.
- [10] Couwenberg, J., Augustin, J., Michaelis, D., Joosten, H. (2008): Emission reductions from rewetting of peatlands. Towards a field guide for the assessment of greenhouse gas emissions from Central European peatlands. – DUENE & RSPB, Greifswald/Sandy: 28 S.
- [11] Mehl, D. & Massa, L. (2025): Moorbewirtschaftung und Wasserwirtschaft: Synergien sowie Zielkonflikte und Lösungsansätze. Wasser und Abfall Ausgabe 7-8-2025

Autoren

M. Sc. Lara Massa

Dr. rer. nat. Tim G. Hoffmann

Dr. rer. nat. Oliver Fried

M. Sc. Katharina Laage

Dr. rer. nat. Dr. agr. Dietmar Mehl

biota – Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH
Nebeling 15

18246 Bützow

lara.massa@institut-biota.de

tim.hoffmann@institut-biota.de

oliver.fried@institut-biota.de

katharina.laage@institut-biota.de

dietmar.mehl@institut-biota.de

Dr. rer. pol. Malte Ehrich

Dr. rer. nat. Ulf Schiefelbein

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung 2 - Klimaschutz, Naturschutz und Forsten, Referat 230

Dreescher Markt 2

19061 Schwerin

m.ehrich@lm.mv-regierung.de

u.schiefelbein@lm.mv-regierung.de



Springer Professional

Moor



Dorer, C.: Moorbewirtschaftung in Sachsen-Anhalt. In: WASSER UND ABFALL, Ausgabe 10/2024. Wiesbaden: Springer Vieweg, 2024. <https://sn.pub/ntx2iv>